

RS Vwgh 1996/4/23 95/11/0225

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.04.1996

Index

90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

KFG 1967 §66 Abs1 lit a;

KFG 1967 §66 Abs2;

Rechtssatz

Das Vorliegen einer bestimmten Tatsache nach § 66 Abs 2 KFG rechtfertigt allein noch nicht die Annahme der Verkehrsunzuverlässigkeit der betreffenden Person. Gem § 66 Abs 1 lit a KFG gilt eine Person unter anderem dann als verkehrsunzuverlässig, wenn auf Grund bestimmter erwiesener Tatsachen UND IHRER WERTUNG angenommen werden muß, daß sie auf Grund ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen der in Betracht kommenden Gruppe die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtloses Verhalten im Straßenverkehr gefährden wird.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995110225.X01

Im RIS seit

19.03.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at